

Bundesstadt Bonn

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Maßnahme: Konrad-Adenauer-Gymnasium: Estricharbeiten Erweiterungsbau

Vergabenummer: BN-2025-03475

auf Grundlage der DIN 18299 Abschnitt 0

Soweit in den Vergabeunterlagen auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

Die Baustelle befindet sich auf dem ehemaligen Schulhof des Gymnasiums und grenzt an das Hauptgebäude, den Gebäudeteil E/F und Privatgärten der Nachbarn an. Die Baustelle wird von Süd-Osten aus über den Wendehammer am Ende der Rhodosstraße erschlossen. Die Zu- und Ausfahrt der Baustelle befindet sich zwischen der Baugrube und einem Grünstreifen mit schützenswerten Bäumen.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

Während der gesamten Baumaßnahme wird der Betrieb des angrenzenden Gymnasiums weitergeführt.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

Beim Neubau des schulischen Erweiterungsbaus handelt es sich um ein zweigeschossiges, nichtunterkellertes Gebäude mit einer Grundfläche von 800 m², einer Breite von 18,66 m, einer Länge von 45,46 m und einer Höhe von 8,55 m. Das Gebäude ist als Mauerwerksbau mit Stahlbetondecken, -unterzügen und einer Bodenplatte geplant. Die Fassade wird mit einem hinterlüfteten Verblendmauerwerk versehen. Auf dem Flachdach wird eine extensive Dachbegrünung angelegt und die Unterkonstruktion für nachträglich einzubauende Photovoltaik-Elemente erstellt. Die Klassenraumfenster bestehen aus Holz mit äußerer Aluminium-Deckschale. Flur und Treppenhäuser erhalten auf den kurzen Gebäudeseiten eine Pfosten-Riegel-Fassade. Die nichttragenden Außen- und Innenwände bestehen aus Mauerwerk oder aus Trockenbauwänden. Die Decken werden überwiegend mit Abhangdecken verkleidet.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Baustelle ist von Osten aus über die einspurige Rhodosstraße zu erreichen. Die Straße ist eine Sackgasse und endet in einem Wendehammer. Der Wendehammer ermöglicht das Wenden mit Fahrzeugen bis 10 m Länge. Auf der Baustelle ist keine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge dieser Größe vorgesehen. Es muss dementsprechend rückwärts auf die Baustelle gefahren werden. Wenden, Halten und Befahren der Stichstraßen der Rhodosstraße, die zu den Anwohnergaragen führt, sowie der Flächen vor den parallel zur Rhodosstraße liegenden

Garagen ist nicht zulässig. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze verläuft ein öffentlicher Fußweg vom Wendehammer in Richtung Paracelsusstraße. Hier ist mit Fußgängerverkehr zu rechnen. Im Bereich der Baustellenzufahrt befinden sich zwei schützenswerte Bäume. Baumschutzmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich sind vorgesehen, der Kronenbereich darf durch das Befahren der Baustelle nicht tangiert werden. Bei Bedarf kann die Baustelle vor Baubeginn besichtigt werden.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Die Flächen außerhalb der Baustelle sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für den Wendehammer, der auch durch Müllfahrzeuge genutzt wird und als Feuerwehrezufahrt zum Gebäudeteil E/F des Gymnasiums dient. Der Wendehammer muss dementsprechend freigehalten werden, das Abstellen von Fahrzeugen und Lagern von Material ist nicht zulässig.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

Der Transportweg verläuft über die Baustellenzufahrt wie in Punkt 0.1.4 beschrieben. Die beiden Eingänge ins Gebäude befinden sich jeweils an den kurzen Gebäudeseiten. Beide Eingänge sind mit Bautüren versehen und können genutzt werden.

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehmer wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.

Bauwasser und Baustrom werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Entnahmestelle für Bauwasser befindet sich nördlich des geplanten Neubaus, am Hauptgebäude. Der Anschluss für Abwasser liegt nahe der Baustellenzufahrt. Der Anschluss für Baustrom befindet sich ebenfalls nördlich des geplanten Neubaus.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Laut Satzung der Bundesstadt Bonn für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist die Inanspruchnahme von Lagerflächen durch das Tiefbauamt (Tel.: 77 4131/77 4109) zu genehmigen. Die zu erhebenden Gebühren sowie zusätzliche Aufwendungen sind im Angebot mit einzukalkulieren! Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Sofern über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. bituminöse Schutzschicht, Folie, Beton- und Sandbettung usw.) sind diese in die Position "Baustelleneinrichtung" bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Laut Nutzungs- und Entgeltordnung der Bundesstadt Bonn für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn ist die Inanspruchnahme von Lagerflächen auf öffentlichen Grünflächen durch das Amt für Stadtgrün, Tel: 77 4518; Fax: 9619844 zu genehmigen.

Die zu erhebenden Gebühren sowie zusätzliche Aufwendungen sind im Angebot mit einzukalkulieren! Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Grünanlage oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Bundesstadt Bonn freizustellen. Sofern über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. Baumschutz, Überfahrtschutz usw.) sind diese in die Position "Baustelleneinrichtung" bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich im umzäunten Baustellenbereich umlaufend des geplanten Neubaus.

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche dürfen Container des Auftragnehmers aufgestellt und Material gelagert werden.

Außerhalb des Bauzauns dürfen keine Container aufgestellt und kein Material gelagert werden. Ebenfalls müssen die im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Flächen frei von Materialien und Containern bleiben. Insbesondere die 1,25 m breite Zuwegung von der Rhodosstraße zum Gebäude E/F muss während des Schulbetriebs jederzeit durch die Feuerwehr nutzbar sein. Hier dürfen weder Material noch Fahrzeuge abgestellt werden.

Räume für die Zwischenlagerung von Material werden nicht zur Verfügung gestellt. Container werden nicht gesondert vergütet.

Eine Containeranlage mit Sanitäranlagen wird allen Unternehmen auf der Baustelle bereitgestellt. Diese Containeranlage kann erst nach Herstellung der Entwässerungskanäle aufgestellt werden, bis dahin stehen mobile Toiletten zur Verfügung.

Da sich die Baustelle auf beengtem Raum befindet und mehrere Firmen parallel arbeiten sind die Flächen für Materiallagerung und Containeraufstellung mit der Objektüberwachung abzustimmen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Unterhalb des humosen Oberbodens und der gepflasterten Flächen befinden sich Auffüllungen aus feinsandigem, schwach kiesigem Schluff mit Fremdbeimengungen aus Asche und Bauschutt. Unter den Gehwegplatten befinden sich ca. 0,40m Unterbau aus kiesigem Sand mit Lava. Die Auffüllungen sind überwiegend bindig und reichen bis zu einer Tiefe von 1,20m. Unterhalb der Auffüllungen sind Deckschichten aus feinsandigem, schwach tonigem bis tonigem, untergeordnet schwach kiesigem Schluff anzutreffen. Bereichsweise überwiegen im unteren Bereich schwach kiesige und feinsandige, schluffige Tone. Ab einer Tiefe von 1,40 m bis 3,40 m beginnen die Kiessande aus sandigen, schwach schluffigen Kiesen und darunter schwach kiesigen Sanden mit feiner bis mittlerer Korngröße. In einer Tiefe von 4,00m wurde in der süd-östlichen Grundstücksecke eine Lehmlage festgestellt. Es können weitere Lehmlagen, größere Steinlagen und Verkittungen auftreten. Die Auffüllungen und Deckschichten sind stark frost- und feuchtigkeitsempfindlich. Bei Zutritt von Wasser, Auffrieren und/ oder Befahren mit Geräten weichen sie tiefgründig auf und lassen sich dann nicht mehr bearbeiten. Der Untergrund hat keine ausreichende Tragfähigkeit.

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

Im Bereich der Baugrube ist voraussichtlich nicht mit Grundwasser zu rechnen. Auch das Bauvorhaben wird nicht durch Grundwasser beeinflusst. Der Bemessungswasserstand bezogen

auf BHW₁₀₀ liegt bei 52,96 m ü. NHN und damit ca. 10 m unter der mittleren Geländeoberkante. Bezogen auf BHW₂₀₀ liegt der Bemessungswasserstand bei 53,48 m ü. NHN, das entspricht ca. 9,50 m unter der mittleren GOK. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung im Oktober 2019 wurde bis zu einer max. Bohrtiefe von 6,0m kein Grundwasser angetroffen. Bei einer Bohrung wurde zwischen 3,70 m und 4,00 m unter Geländeoberkante Schichtwasser angetroffen.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

An die Baustelle angrenzende Bäume sind gemäß Baumschutzsatzung zu schützen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

Abfälle sind täglich zu entsorgen. Ungeordnetes Lagern, Vergraben, Abbrennen von Abfall, Bauschutt oder Verpackungsmaterial ist verboten. Für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sind insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Der Immissionsschutz für Bauarbeiten ist einzuhalten. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgende Werte an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten nicht überschreiten:

IO 1	Paracelsusstraße 13	tagsüber 50 dB (A)
IO 2	Charlotte-von-Stein-Str. 14	tagsüber 55 dB (A)
IO 3	Rhodosstraße 12-16	tagsüber 55 dB (A)
IO 4	Rhodosstraße 11	tagsüber 55 dB (A)

Darüber hinaus sind folgende Nebenbestimmungen für die Abbruch-, Bau- und Errichtungsphase zu beachten: Arbeiten zu Nachtzeiten sind nicht zulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr. Es dürfen nur Baumaschinen zum Einsatz kommen, die dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Das Außengelände mit einem alten Baumbestand bleibt erhalten und ist zu schützen. Beschädigungen am Sicherheitszaun sind zu vermeiden. Zwei zu erhaltende Bäume befinden sich im Bereich der Baustellenzufahrt und werden bauseitig gesondert geschützt. Eingriffe in den Wurzelbereich der Bäume sind gemäß !Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn! Verboten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Kronenbereich von Bäumen +1,5 m zu allen Seiten ausschließlich per Hand oder mit Saugbagger gearbeitet werden darf. Wurzeln sind grundsätzlich mit einer scharfen Schere oder Säge sauber zu kappen.

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs.

Zur Sicherung der Baustellenzufahrt sind durch das Gewerk Baustelleneinrichtung Verkehrszeichen auf den Zufahrtsstraßen aufzustellen.

0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

Vom Hauptgebäude (Gebäude C) aus führt eine Versorgungsstrasse (Trinkwasser kalt, Heizung, Elektro) zum Gebäude E/F. Die Trasse verläuft zwischen Gebäudeachse E-F und 3-4 unter dem Neubau hindurch. Entlang der nord-östlichen Gebäudeseite des Gebäude E/F läuft ein Mischwasserkanal vom Eingangsbereich in Richtung Rhodosstraße. Drei auf dem Schulhof befindliche Gullyabläufe sowie ein Gullyablauf auf dem Parkplatz sind hieran angeschlossen. Die Gullyabläufe auf dem Schulhof wurden entfernt, und die Abzweigstutzen verschlossen.

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

Weitere Leitungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Sollten dennoch Leitungen gefunden werden, sind die Bonn-Netz GmbH und die Objektüberwachung zu informieren.

0.1.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf sind keine Hinweise auf Kampfmittel im Baufeld vorhanden. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

Sofern durch den Einsatz eines Nachunternehmers die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators im Sinne der Baustellenverordnung durch den Bauherren notwendig ist, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Pflichten nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellVO. Dazu gehören insbesondere:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens
- Erstellung der Vorankündigung und Übermittlung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde
- Beauftragung und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Bestellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

Die Übertragung der Bauherrenpflichten wird gültig mit der Beauftragung. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde hat eine Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten.

Der Auftragnehmer trägt die entstehenden Kosten.

Der Arbeitsschutz ist einzuhalten. Hierzu wird auf die Anweisungen und Unterlagen des durch den AG beauftragten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators verwiesen. Die Baustellenverordnung ist grundsätzlich zu beachten.

Die Unterlagen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators werden mit Auftragsvergabe an den Auftragnehmer übergeben.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan und die Baustellenordnung sind zu beachten.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit seiner Beschäftigten und für die sichere Abwicklung der auszuführenden Arbeiten verantwortlich.

Flex- und Schweißarbeiten sind vorab anzumelden.

Die Verwendung von Gefahrstoffen und Unfälle sind dem SiGeKo mitzuteilen.

Durch den SiGeKo werden regelmäßige Sicherheitsbegehungen durchgeführt.

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Sollte ein Versetzen des Bauzauns notwendig sein, ist hierfür Abstimmung mit der örtlichen Objektüberwachung notwendig, die Lage des Bauzaunes darf nicht eigenmächtig ohne Abstimmung mit der örtlichen Objektüberwachung verändert werden. Der Bauzaun muss jederzeit geschlossen sein, um ein Eindringen von Schülern auf die Baustelle zu verhindern. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten. Entstandene Schäden an Straßen und Gehwegen sind der Objektüberwachung zu melden.

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Das Bodenmaterial der Auffüllungsschicht ist gemäß LAGA als Z1.1 eingestuft. Die Entsorgung ist nicht überwachungsbedürftig, da das Material als nicht gefährlich eingestuft wurde. Da die Deklarationsanalyse älter als 6 Monate ist, sind im Rahmen der Bauausführung jedoch weitere Beprobungen und abfallbezogene Analysen durchzuführen.

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.

Die allgemeine Baustelleneinrichtung für die Bauzeit ist zu Beginn der Arbeiten vorhanden. Zu Beginn der Estricharbeiten sind die Fenster und Pfosten-Riegel-Fassaden eingebaut und an den Zugängen Bautüren montiert. Wände, sowie Decken in Bereichen ohne Abhangdecken, sind verputzt. Bodenprofile sowie beidseitige Beplankung der Trockenbauwände sind montiert.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Es finden zeitgleich Roh- und Fertiginstallationen der technischen Gewerke statt. In terminlicher Abhängigkeit der Estricharbeiten finden insbesondere die Installation der Fußbodenheizung und die Malerarbeiten statt.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

Arbeitsabschnitte gemäß Leistungsverzeichnis und Bauzeitenplan. Die Ausführung der Arbeiten in mehreren Arbeitsabschnitten und die daraus resultierenden Arbeitsunterbrechungen von bis zu mehreren Wochen sind einzukalkulieren.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Die Baustelle grenzt an das sich in Betrieb befindende Gymnasium an.

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.

-

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z. B. trittsichere Abdeckungen.

In regelmäßigen Abständen, mind. zweiwöchig, finden Baubesprechungen mit Teilnahme des Auftragnehmers statt. Der Auftragnehmer legt regelmäßig Bautagesberichte vor. Diese sollen mindestens folgende Angaben enthalten: Wetterbedingungen auf der Baustelle, Einsatz und Arbeitszeit von Eigen- und Fremdpersonal, Angaben zu den ausgeführten Leistungen, Angaben zum Einsatz von Eigen- und Fremdgeräten, Beschreibung der vertraglich erbrachten Leistungen mit örtlichen Angaben (z. B. Ebene und Raumnummer). Die Baustelle ist ständig sauber zu halten. Abfall ist zu trennen, zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Behälter hierfür sind vom Auftragnehmer vorzuhalten. Dies wird nicht gesondert vergütet. Kommt der AN der Beseitigung seiner Abfälle nach Aufforderung durch die Objektüberwachung bzw. den Auftraggeber nicht nach, wird die Abfallbeseitigung auf Kosten des AN durch Dritte vorgenommen.

0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Während der Ausführungszeit obliegen dem AN die Verkehrssicherungs- und Grundstückssicherungspflichten. Dies betrifft auch den Winterdienst, z.B. das Räumen von Verkehrswegen. Notwendige Genehmigungen für die Koordination des Baustellenverkehrs sind vom Auftragnehmer zu beschaffen. Die Objektüberwachung ist mindestens 5 Werktage vorher über Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu informieren.

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.

-

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.

Gerüste sind grundsätzlich unter Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Regeln zu errichten und instand zu halten.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.

Die allgemeine Baustelleneinrichtung steht allen Unternehmen auf der Baustelle für die Bauzeit zur Verfügung. Die allgemeine Baustelleneinrichtung umfasst die Containeranlage, den Bauzaun, die Baustellenverkehrsfläche, die Baubeleuchtung und die Bauwasser- und die Baustromversorgung. Das Gerüst wird bauseits gestellt und steht allen Unternehmen auf der Baustelle zur Verfügung. Im Treppenhaus wird für die Dauer der Trockenbauarbeiten ein Raumgerüst aufgebaut, das für Innenputz- und Malerarbeiten mitbenutzt wird. Das Raumgerüst wird umgesetzt von einem ins andere Treppenhaus.

0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.

-

0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.

Der Einbau von Recycling-Baustoffen ist bei Beschaffung einer wasserrechtlichen

Genehmigung zugelassen. Ausgenommen davon sind temporäre Maßnahmen (wie z. B. Baustraßen). Diese sind rückstandsfrei zu entsorgen.

0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.

Falls, wie unter Pkt. 0.2.10 beschrieben, Recyclingstoffe zur Anwendung kommen, dürfen keine umweltbedenklichen Beeinträchtigungen unmittelbar oder auf Dauer entstehen. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer den Beweis der Unbedenklichkeit zu führen und Genehmigungen zum Einbau einzuholen.

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.

Hydrauliköle müssen biologisch schnell abbaubar sein (RAL-UZ 79). Baustoffe und Bauteile müssen umweltverträglich und schadstofffrei sein. Dazu hat der Auftragnehmer den Nachweis vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Baustoffe das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Umweltfreundliche und unbedenkliche Stoffe sind vorzuziehen. Farben, Lacke, Klebstoffe, Dichtstoffe und vergleichbare Baustoffe müssen lösemittelfrei sein.

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.

Eignungs- und Gütenachweise der verwendeten Produkte werden in Form einer Dokumentation verlangt. Der Umfang der Dokumentation wird in einer gesonderten Position geregelt. Bauaufsichtliche Zulassungen oder Zulassungen im Einzelfall sind spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

Wenn nicht anders im Leistungsverzeichnis erwähnt, gehen Abfälle, Schutt und Abbruchmaterial in Besitz des AN über und sind entsprechend der Entsorgungsvorschriften zu entsorgen. Nachweise über die fachgerechte Entsorgung sind in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Entsorgungskosten trägt der Auftragnehmer.

0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

-

0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.

-

0.2.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

-

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer.

-

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.

-

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.

Für den Fortschritt der Bauarbeiten kann es erforderlich sein, dass bereits erstellte und fertig gestellte Bauteile durch bauseits beauftragte Auftragnehmer einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden. Überdeckte oder überbaute Leistungen werden gemeinsam mit dem Auftraggeber vorher kontrolliert und protokolliert (gemäß § 4 Abs.10 VOB/B, Zustand von Teilen der Leistung).

Diese Leistungskontrollen sind Bestandteil einer noch zu erfolgenden Abnahme der gesamten Bauleistungen und werden dieser Abnahme beigelegt. Die Leistungskontrollen stellen keine Teilabnahmen dar.

Der Termin ist vom Auftragnehmer 2 Wochen vorab schriftlich anzukündigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.

-

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

Die Leistung ist nach Zeichnungen abzurechnen, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht.

Wenn solche Zeichnungen nicht vorhanden sind, ist die Leistung über ein gemeinsames Aufmaß mit dem Architekten abzurechnen. (vgl. Punkt 5, DIN 18299, VOB/C).

In dem Fall ist der Aufmaßtermin mindestens 1 Woche vorher vom Auftragnehmer anzukündigen und mit der Objektüberwachung abzustimmen.